

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zum

**Bebauungsplan Nr. 12
„Prümer Wall - Himmeroder Wall“, 4. Änderung
der Stadt Rheinbach**

Stand: 11. Juli 2016

Auftraggeber: Stadt Rheinbach
Fachbereich V Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23
D-53359 Rheinbach

Auftragnehmer: HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Rehwinkel 15
D-51580 Reichshof

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Norbert Hellmann
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	WIRKFAKTOREN.....	4
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄß § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	4
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	7
5	FAZIT.....	7
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Luftbildaufnahme des Plangebiets.....	2
Abb. 2: Fotodokumentation	3
Abb. 3: Fotodokumentation	3

ANHÄNGE

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5307 „Rheinbach“

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Planung der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 19.04.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Prümer Wall - Himmeroder Wall“ unter Anwendung des § 13 a BauGB „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gefasst. Auf die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Die 4. Änderung des BP 12 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Römerkanal-Informationszentrums schaffen. Das neue Informationszentrum soll südlich angrenzend an das bestehende Kultur- und Bürgerzentrum Himmeroder Hof errichtet werden. Die Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12, Stand 3. Änderung lassen die Realisierung des Vorhabens nicht zu.

Die Errichtung des Römerkanal-Informationszentrums ist im Bereich der dem Himmeroder Wall zugewandten Fassadenfront des Kultur- und Bürgerzentrums vorgesehen. Für das Vorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung. Eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten und die „Art-für-Art-Betrachtung“ sind aufgrund der angetroffenen örtlichen Verhältnisse nicht erforderlich.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde am 31.05.2016 von der Stadtverwaltung Rheinbach mit der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Der Vorhabenbereich umfasst das Gebäude des Kultur- und Bürgerzentrums sowie einzelne Laubbäume und Rasenflächen, die dem Gebäudekomplex am Himmeroder Wall südlich vorge-lagert sind. Die Lage des Vorhabenbereichs ist in Abbildung 1 dargestellt. In den Abbildungen 2 und 3 sind die Ansichten der südlichen Fassadenfront des Kultur- und Bürgerzentrums dargestellt.

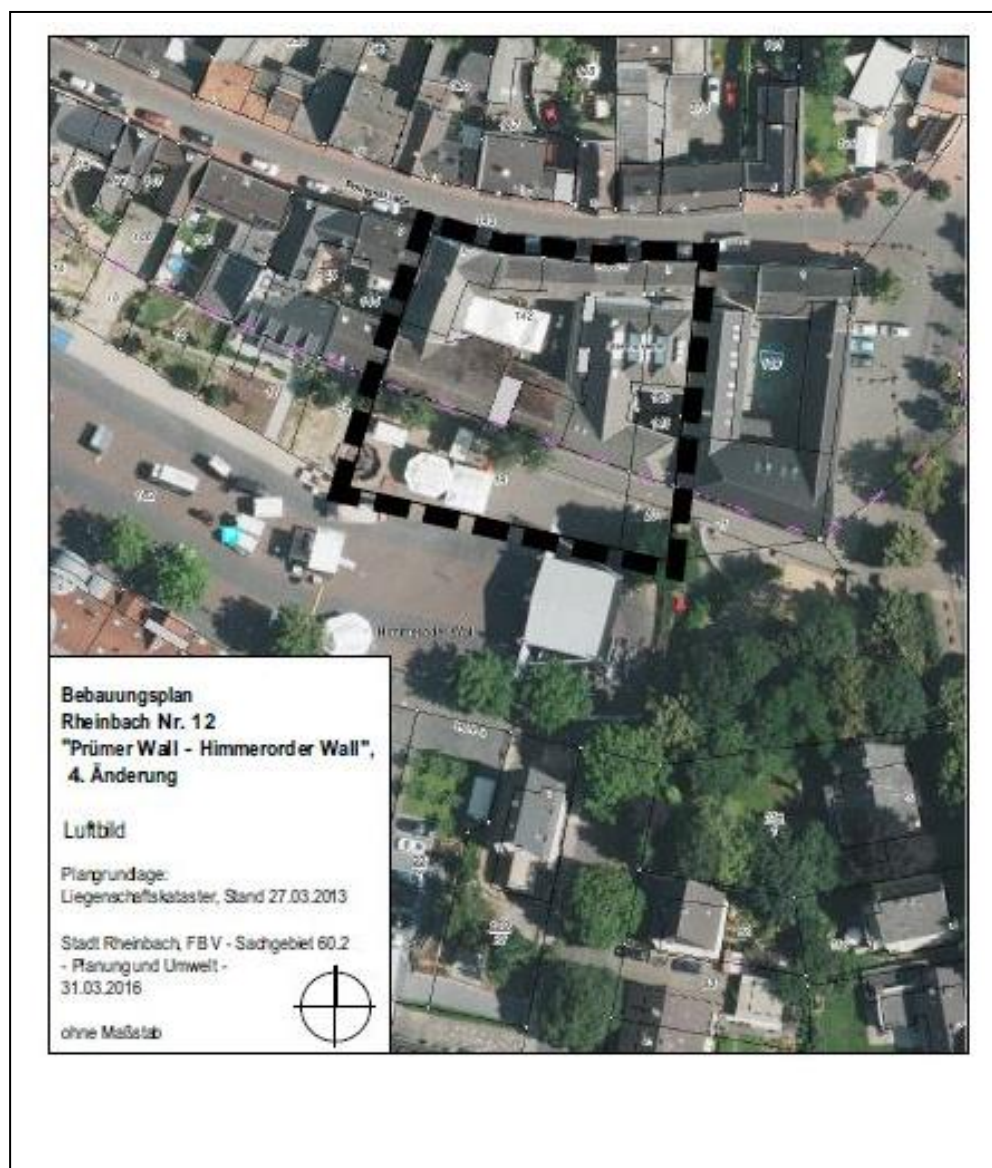


Abb. 1: Luftbildaufnahme des Plangebietes
(Quelle: Stadtverwaltung Rheinbach, 2016)



Abb. 2: Blick auf die südliche Fassadenfront (Gesamtbereich) des Kultur- und Bürgerzentrums
(Quelle: eigene Aufnahme 06.07.2016)



Abb. 3: Blick auf die südliche Fassadenfront (rechter Bereich) des Kultur- und Bürgerzentrums
(Quelle: eigene Aufnahme 06.07.2016)

2 WIRKFAKTOREN

Die Planung sieht vor, an der südlichen Fassadenfront des heutigen Kultur- und Bürgerzentrums Himmeroder Hof einen Anbau für die Unterbringung des Römerkanal-Informationszentrums zu errichten. Dieser Anbau soll sowohl von der Platzseite als auch vom Innenhof des Bürger- und Kulturzentrums über einen Durchgang vom jetzigen Naturpark Rheinland-Shop erreichbar sein.

Durch das Bauvorhaben werden voraussichtlich 2 bis 3 Birken mittleren Baumalters und extensiv genutzter Scherrasen (s. Abb. 2 und 3) in Anspruch genommen. Bei Realisierung des Bauvorhabens ist daher mit folgenden Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensraumfunktionen zu rechnen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die aufgrund ihrer Habitatansprüche an Einzelbäume, Baumreihen und Gras-Krautsäume gebunden sind,
- Störungen von Habitatfunktionen auf Flächen, die an den direkten Eingriffsbereich angrenzen (Wirkraum).

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄß § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sog. „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen zusammengefasst werden.

Die Einschätzung der im Wirkbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des LANUV hat ergeben, dass streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 4 im Messischblatt 53074 „Rheinbach“ die in Anlage 1 (s. Anhang) aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen „Gehölze, Säume und Gebäude“ aus. Insgesamt könnten 20 Vogelarten und 1 Säugetierart (Wildkatze) potenziell vorkommen. Die streng geschützten Fledermäuse sind in der Liste nicht aufgeführt. Sie werden allerdings trotzdem behandelt, da das Vorkommen von Fledermausquartieren (v.a. Tagesverstecke) im bzw. am Gebäude des Kultur- und Bürgerzentrums nicht auszuschließen ist. Nach Ortsbesichtigung und Abfrage im Infoshop des Naturparks Rheinland gibt es allerdings keine Hinweise auf gebäudebewohnende Fledermausarten und sonstige Vogelarten.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) und die Fledermäuse hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumanprüche der Arten unterzogen. Die Betroffenheit im Hinblick auf die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird dargestellt (Risikoeinschätzung). Im Rahmen der Risikoeinschätzung werden Arten mit ähnlicher Betroffenheit zu Artengruppen zusammengefasst.

Säugetiere

Wildkatze

Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine für die Wildkatze geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Die Betroffenheit der Wildkatze und das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Die Fassadenfront einschl. des Dachübergangs sowie die Gehölze wurden hinsichtlich des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren geprüft. In den zu fällenden Gehölzen wurden keine Höhlen, Spalten oder Astabbrüche entdeckt, die als Tagesverstecke oder gar als Winter- oder Fortpflanzungsquartiere für Fledermäuse geeignet wären. Die Fassadenfront bietet mit dem Übergang zum Dach (s. Abb. 3) stellenweise potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse. Spalten oder Hohlräume, die sich als Winter- und Fortpflanzungsquartier anbieten, existieren nicht, sodass eine ganzjährige Besiedlung ausgeschlossen werden kann. Essentielle Nahrungshabitate sind nicht vorhanden.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind für Fledermäuse geeignete Lebensraumstrukturen nur sehr eingeschränkt vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population von Fledermäusen ist nicht zu erwarten. Die Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse und das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Greifvögel und Eulen (Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Waldkauz, Steinkauz, Walddohreule, Schleiereule)

Horste oder größere Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, wurden im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorgefunden. Für die Arten ist v.a. Grünland als Nahrungshabitat geeignet. Dieses Nahrungshabitat ist hier nicht vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln und Eulen ist nicht zu erwarten. Die Betroffenheit der Greifvögel und Eulen und das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht)

Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der genannten Spechtarten dienen könnten, wurden im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorgefunden. Nahrungshabitate mit essentieller Bedeutung sind nicht vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Spechten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schwalben (Mehlschwalbe, Rauchschnalbe) und Turteltaube

Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind aufgrund des Gebäudebestandes (ehemalige landwirtschaftliche Nutzung des Hofes) Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Schwalbenarten und der Turteltaube grundsätzlich möglich. Es wurden keine Nester festgestellt. Da keine Gebäude entfernt werden müssen, kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungshabitaten.

Schwalben nutzen nach Auskunft der Mitarbeiterin des Naturpark-Infoshops den Vorhabenbereich als Nahrungshabitat, das allerdings nicht als essentiell einzustufen ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Schwalben und der Turteltaube sind nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldschwirl, Feldsperling, Feldlerche, Neuntöter, Nachtigall, Kuckuck

Lebensräume der planungsrelevanten Arten sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder. Darüber hinaus dringen einzelne Arten (Nachtigall) auch bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt werden. Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf Vorkommen entdeckt. Ein essentielles Nahrungshabitat stellt der Vorhabenbereich nicht dar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der o.a. Arten ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Waldschnepfe

Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Ein Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Art kann im Wirkungsbereich des Vorhabens aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z.B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird festgestellt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

V 1 Beschränkung der Fällzeit

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Fällung der Gehölze außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, vorzunehmen. Die Anwesenheit einer fachkundigen Person während der Fällung ist ratsam.

V 2 Umweltbaubegleitung

Kann die Beschränkung der Fällzeit nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der oben beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten (Vögel, Fledermäuse) getötet, verletzt oder erheblich gestört werden.

Dabei ist auch § 64 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Fällarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

5 FAZIT

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Prümer Wall - Himmeroder Wall“ der Stadt Rheinbach unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der planungsrelevanten Arten und des möglichen Vorkommens von Fledermäusen zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Vorkommen gefährdeter Pflanzen sind nicht bekannt.

Reichshof, den 11. Juli 2016



Dipl.-Ing. Norbert Hellmann
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, 2012: Störungsempfindliche Vogel-
arten. Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der Zentralen Artdatenbank.

STADT RHEINBACH, 2016: Beschlussvorlage BV/0730/2016 vom 19.04.2016.

Verwendete Internetseiten:

www.tim-online.nrw.de, abgerufen am 11.07.2016

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/53074>,
abgerufen am 11.07.2016

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5307 „Rheinbach“

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoel	Saeu	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Felis silvestris	Wildkatze	Art vorhanden	U+			X		(X)
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G-		X		
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-	U-			X	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	U		XX	(X)	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	S	G-		XX	X	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G		X	X	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	U-		X		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U			X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	U		X		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G		X	X	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U			X	XX

Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G-	U		XX	X	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	U		XX	XX	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	U	G		XX	X	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	U		X	X	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	U		X	X	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U+	G		X	XX	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	G		X		
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	S		XX		
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G		X	(X)	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G		X	XX	X

S	Erhaltungszustand schlecht		
G	Erhaltungszustand günstig (	WS	Wochenstube
U	Erhaltungszustand ungünstig	WQ	Winterquartier
X	Vorkommen	XX	Hauptvorkommen
(X)	potenzielles Vorkommen		
-	Tendenz ungünstig		
+	Tendenz positiv		

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.